

Satzung
über die Aufwandsentschädigung für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger
ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene und Wahlbeamte auf Zeit
der Lutherstadt Wittenberg
(Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 5, 8, 30, 35, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014, in der Bekanntmachung vom 26.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) und dem Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 16.06.2014 (MBI. LSA 2014, S. 264) hat der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg in seiner Sitzung am ... folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt 1. Aufwandsentschädigung

§ 1 Aufwandsentschädigung für Stadträte, Ortschaftsräte, Ortsbürgermeister und Ortsvorsteher

(1) ¹Die Stadträte erhalten für die Dauer ihrer Mitgliedschaft im Stadtrat als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 135,00 Euro.

²Neben der monatlichen Pauschale erhält

a) der Vorsitzende des Stadtrates	270,00 Euro
b) ein Stadtrat als Vorsitzender eines Ausschusses	135,00 Euro
c) jeder Fraktionsvorsitzende	135,00 Euro

als monatliche Aufwandsentschädigung.

(2) Die Mitglieder der Ortschaftsräte erhalten als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag,

a) bei Ortschaften bis zu 500 Einwohnern	8,00 Euro
b) bei Ortschaften von 501 bis 1.000 Einwohnern	16,00 Euro
c) bei Ortschaften von 1.001 bis 1.500 Einwohnern	23,00 Euro
d) bei Ortschaften von 1.501 bis 2.000 Einwohnern	30,00 Euro
e) bei Ortschaften mit mehr als 2.000 Einwohnern	37,00 Euro

(3) Die Ortsbürgermeister oder Ortsvorsteher einer Ortschaft erhalten einen monatlichen Pauschalbetrag,

a) bei Ortschaften bis zu 500 Einwohnern	160,00 Euro
b) bei Ortschaften von 501 bis 1.000 Einwohnern	238,00 Euro
c) bei Ortschaften von 1.001 bis 2.000 Einwohnern	321,00 Euro
d) bei Ortschaften mit mehr als 2.000 Einwohnern	407,00 Euro

§ 2 Dienstaufwandsentschädigung des Oberbürgermeisters und Bürgermeisters

(1) Dem Oberbürgermeister wird monatlich eine Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von 271,00 Euro gezahlt.

(2) Dem Bürgermeister wird monatlich eine Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von 180,50 Euro gezahlt.

§ 3 Aufwandsentschädigungen im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die nachstehend aufgeführten aktiven Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren der Lutherstadt Wittenberg erhalten für die regelmäßig anfallenden ehrenamtlichen Tätigkeiten eine monatliche pauschalisierte Aufwandsentschädigung, wie folgt:

a) Stadtwehrleiter	110,00 Euro
b) stellvertretender Stadtwehrleiter	70,00 Euro
c) Wehrleiter der Ortsfeuerwehren	70,00 Euro
d) stellvertretende Ortswehrleiter	50,00 Euro
e) Stadtjugendfeuerwehrwart	40,00 Euro
f) Jugendfeuerwehrwart der Ortsfeuerwehren	40,00 Euro
g) Leiter einer Kinderfeuerwehr	40,00 Euro
h) sonstige aktive Einsatzkräfte	10,00 Euro

(2) Eine Person, die mehrere Funktionen nach Absatz 1 gleichzeitig erfüllt, erhält die zusätzliche pauschalisierte Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 nur einmal.

§ 4 Entschädigung für sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten

(1) Für die Protokollierung von Ortschaftsratssitzungen erhalten Protokollanten, die nicht dem Ortschaftsrat angehören, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 Euro je protokollierter Sitzung und Protokollanten, die dem Ortschaftsrat angehören in Höhe von 10,00 Euro je protokollierter Sitzung.

(2) Soweit innerhalb dieser Satzung keine anderweitigen Regelungen getroffen wurden, kann der Hauptverwaltungsbeamte für sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten als Ersatz für die aufgewendete Zeit eine Pauschale in Höhe von höchstens 10,00 Euro pro angefangene Stunde gewähren.

§ 5 Sitzungsgeld für Stadträte, Ortschaftsräte, Ortsbürgermeister, Ortsvorsteher und sachkundige Einwohner

(1) Das Sitzungsgeld wird neben den Aufwandsentschädigungen gemäß § 1 Abs. 1 bis 3 gewährt.

(2) Die Mitglieder des Stadtrates erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates und der vom Stadtrat gebildeten Ausschüsse, an denen sie als stimmberechtigtes oder beratendes Mitglied teilgenommen haben, ein Sitzungsgeld in Höhe von 16,00 Euro je Sitzung und Tag.

(3) Der Stadtratsvorsitzende und die Fraktionsvorsitzenden erhalten für die Teilnahme an den Gesprächsrunden des Ältestenrates ein Sitzungsgeld in Höhe von 16,00 Euro je Sitzung und Tag.

(4) Die Ortsbürgermeister und Ortsvorsteher erhalten für die Teilnahme an den Gesprächsrunden der Ortsbürgermeister mit dem Oberbürgermeister ein Sitzungsgeld in Höhe von 14,00 Euro je Sitzung und Tag.

(5) Die Mitglieder der Ortschaftsräte erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Ortschaftsräte, an denen Sie als stimmberechtigtes Mitglied teilgenommen haben, ein Sitzungsgeld in Höhe von 14,00 Euro je Sitzung und Tag.

(6) Die sachkundigen Einwohner, die zu Mitgliedern beratender Ausschüsse bestellt wurden, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 16,00 Euro je Sitzung und Tag.

(7) Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, darf das Sitzungsgeld nach den Absätzen 2 und 3 einen Höchstbetrag von 40,00 Euro je Tag und nach Absatz 4 und 5 einen Höchstbetrag von 28,00 Euro je Tag nicht übersteigen.

(8) Wird eine Sitzung vertagt und an einem anderen Tag fortgesetzt, wird für die Fortsetzung kein zusätzliches Sitzungsgeld gezahlt.

§ 6 Umlegungsausschuss

Die Mitglieder des Umlegungsausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 16,00 Euro je Sitzung und Tag.

§ 7 Verlust des Anspruches, Stellvertretung

(1) ¹Übt ein Stadtrat oder Ortschaftsrat sein Ehrenamt länger als drei Monate ununterbrochen nicht aus, entfällt der Anspruch auf die Zahlung der pauschalierten Aufwandsentschädigung gemäß § 1 Abs. 1 bis 2 für die über drei Monate hinausgehende Zeit. ²Die Nichtausübung ist gegeben, wenn der Stadtrat oder Ortschaftsrat innerhalb von drei Monaten an keiner Gremiumssitzung, in der er Mitglied ist, teilnimmt. Die sitzungsfreie Zeit während der Sommerpause wird bei der Berechnung des Zeitraumes nicht berücksichtigt.

(2) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Stadtrates, eines Ausschusses oder der Fraktion für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten steht dem Stellvertreter, für die über drei Monate hinausgehende Zeit, die Aufwandsentschädigung bis zur Höhe des Vorsitzenden des Stadtrates, des Ausschusses oder der Fraktion zu.

(3) Übt ein Ortsbürgermeister, Ortsvorsteher oder ein Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr sein Ehrenamt länger als **drei Monate** ununterbrochen nicht aus, entfällt der Anspruch auf die Zahlung der pauschalierten Aufwandsentschädigung gemäß § 1 Abs. 3 und § 3 Abs.1 für die über **drei Monate** hinausgehende Zeit.

(4) Im Falle der Verhinderung des Ortsbürgermeisters oder des Ortsvorstehers für einen

zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen steht dem stellvertretenden Ortsbürgermeister oder dem stellvertretenden Ortsvorsteher, für die über zwei Wochen hinausgehende Zeit, die Aufwandsentschädigung bis zur Höhe des Ortsbürgermeisters oder des Ortsvorstehers zu.

(5) Werden die Aufwandsentschädigungen im Vertretungsfall nach Absatz 2 und 4 nebeneinander gewährt, dürfen die Aufwandsentschädigungen insgesamt die Höhe der Aufwandsentschädigung des Vertretenen nicht übersteigen.

(6) Entsteht oder entfällt ein Anspruch während des Kalendermonats, wird die pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

(7) Wird ein Mitglied des Stadtrates oder des Ortschaftsrates wegen grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung vom Vorsitzenden oder vom Ortsbürgermeister aus dem Sitzungsraum verwiesen, ist mit dieser Anordnung gem. § 57 Abs. 2 KVG LSA der Verlust des Anspruches auf Sitzungsgeld für diesen Tag verbunden.

§ 8 Zahlung der Aufwandsentschädigungen und des Sitzungsgeldes

(1) ¹Die monatlichen Pauschalbeträge der Aufwandsentschädigungen des Oberbürgermeisters und des Bürgermeisters sowie im Bereich der freiwilligen Feuerwehr werden zum Ersten eines Monats im Voraus gezahlt. ²Im Übrigen mit Ablauf eines Monats.

(2) Die Aufwandsentschädigung im Vertretungsfall nach § 7 Abs. 2 und 4 wird nachträglich gezahlt.

Abschnitt 2. Verdienstaufschlag und Auslagenersatz

§ 9 Verdienstaufschlag

(1) ¹In ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlages, der ihnen durch die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates, der Ausschüsse und Ortschaftsräte, denen sie angehören, entsteht. ²Der Verdienstaufschlag wird bis zum Höchstbetrag von 13,00 EUR je angefangener Stunde ersetzt.

(2) ¹Nichtselbständig Erwerbstätige wird der nachgewiesene Verdienstaussfall im Rahmen des Stundenhöchstbetrages nach Absatz 1 ersetzt. ²Die Höhe des Verdienstaussfalles ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen. ³Der zu dem Arbeitsverdienst zu entrichtende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser nachweislich zu Lasten des entschädigungsberechtigten Stadtrates nicht an den Träger der Sozialversicherung abgeführt wurde.

(3) ¹Selbständigen wird für die Dauer der Sitzung bis 18:00 Uhr der Verdienstaussfall in Höhe eines pauschalen Stundensatzes von 13,00 EUR je angefangener Stunde gewährt. ²Soweit Selbständige nachweisen, dass ihre regelmäßige Arbeitszeit über 18:00 Uhr hinausgeht, ist der Stundensatz von 13,00 EUR für die Dauer der Sitzung, längstens jedoch bis zum Ende der regelmäßigen Arbeitszeit, zu erstatten.

(4) In ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene, die keine Ansprüche nach den Absatz 2 und 3 dieser Vorschrift geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht (z. B. Hausfrauen/-männer), erhalten einen pauschalen Ausgleich von 13,00 EUR je angefangene Sitzungsstunde, höchstens jedoch 3 Stunden pro Tag.

(5) ¹Erstattungen nach Absatz 1 bis 4 dieser Vorschrift erfolgen nur auf Antrag, der bis zum 15. des Folgemonats an den Oberbürgermeister zu richten ist. ²Ansprüche auf Verdienstaussfall verfallen, wenn sie nicht innerhalb von 6 Monaten schriftlich geltend gemacht worden sind.

§ 10 Auslagenersatz

(1) Mit der Gewährung der Aufwandsentschädigungen nach dieser Satzung ist der Anspruch auf Ersatz der Auslagen, mit Ausnahme der Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes sowie der zusätzlichen Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen, abgegolten.

(2) Den ehrenamtlich Tätigen wird Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen gewährt.

(3) ¹Notwendige Auslagen für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen werden nur auf Antrag, der bis zum 15. des Folgemonats an den Oberbürgermeister zu richten ist,

erstattet. ²Dem Antrag sind Belege beizufügen. ³Der Höchstbetrag der Ansprüche der ehrenamtlich Tätigen auf Ersatz von Auslagen wird auf 10,00 Euro je Tag festgesetzt.

Abschnitt 3. Schlussvorschriften

§ 11 Maßgebliche Einwohnerzahl

(1) Für die Ermittlung der Einwohnerzahl gemäß § 1 Abs. 2 und 3 ist die Einwohnerzahl im Melderegister zum Stichtag 30.06. des dem Wahljahr vorangegangenen Jahres maßgebend.

(2) Eine Änderung der Einwohnerzahl ist für die Bemessung der Aufwandsentschädigung bis zum Ablauf der jeweiligen Wahlperiode unbeachtlich.

§ 12 Steuerliche Behandlung

Der Erlass des Ministeriums für Finanzen über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden vom 09.11.2010 (MBI. LSA S. 638), geändert durch Erlass vom 16.10.2016 (MBI. LSA S. 608), findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 13 Abgeltung und Ausschluss der Entschädigungsansprüche

Mit der Zahlung der in dieser Satzung geregelten Beträge sind sämtliche Ansprüche, die sich aus dem Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt ergeben, insbesondere aus § 35 KVG LSA, abgegolten.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 24.11.2004 außer Kraft.

.....
Ort, Datum

.....
Oberbürgermeister

.....
Dienstsiegel